

Wegleitung Absenzenwesen Dentalassistentin/Dentalassistent

Absenzen

Das Fernbleiben von Unterrichtsstunden sowie das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen.

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher von der Programmleitung bewilligt oder spätestens 4 Wochen nach dem Fernbleiben ausreichend begründet wird.

Die erfassten Absenzen werden sowohl den Lernenden, als auch den Verantwortlichen der Ausbildungsbetriebe per Mail kommuniziert. Das sich im Mail befindliche Dokument muss von allen unterschreibungspflichtigen Personen visitiert und der jeweiligen klassenverantwortlichen Lehrperson spätestens nach vier Kalenderwochen retourniert werden

Entschuldigte Absenzen

Als entschuldigt gelten Absenzen gemäss § 4/5/6 des Disziplinarreglements Berufsbildung (2015). Für die Einreichung der Entschuldigungsgesuche gelten folgende Bestimmungen:

a) Vorhersehbare Absenzen

Vorhersehbare Absenzen müssen mit einem schriftlichen Dispensationsgesuch unter Angabe des Grundes mindestens 14 Tage im Voraus eingereicht werden. Das dafür vorgesehene Formular ("Dispensationsgesuch für Lernende Dentalassistent-/in") kann auf der ZAG Homepage (www.zag.zh.ch) heruntergeladen werden. Das bewilligte oder nicht bewilligte Urlaubsgesuch wird im Dossier der/des Lernenden abgelegt.

Entschuldigungsgesuche des Ausbildungsbetriebs sind ebenfalls mit oben genanntem Formular unter Einhaltung derselben Frist einzureichen.

b) Unvorhersehbare Absenzen

Bei unvorhersehbaren Absenzen hat die/der Lernende die Pflicht, sich unmittelbar nach Eintreten des Grundes bzw. so rasch als möglich per E-Mail bei der Klassenverantwortlichen Lehrperson abzumelden.

Die/der Lernende hat ihr/sein Entschuldigungsgesuch bei nächster Gelegenheit, spätestens innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Absenz unaufgefordert der klassenverantwortlichen Lehrperson vorzulegen, welche zudem berechtigt ist, bei Bedarf ein Arzteugnis einzufordern.

Kann die Schule während längerer Zeit nicht besucht werden, ist die Absenzenmeldung möglichst unmittelbar nach der ersten Absenz bei der klassenverantwortlichen Lehrperson einzureichen. Auch hier gilt eine Maximalfrist von 4 Wochen. Wenn infolge Krankheit oder Unfall zwei oder mehrere Absenzen pro Woche verursacht werden, ist der Absenzenmeldung ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Unentschuldigte Absenzen

Lernende, die ihre Absenzen nicht fristgerecht und entsprechend den hier festgelegten Anforderungen entschuldigt haben, werden schriftlich ermahnt. Im Wiederholungsfall wird ein Verweis erteilt. Unentschuldigte Absenzen werden mit Beginn jedes Schuljahres neu gezählt.

Verspätungen

Jede Verspätung, auch Ereignisse, welche ausserhalb des Einflussbereiches liegen, z.B. Zugverspätungen, gelten als Absenz und werden von der Lehrperson im Absenzttool erfasst.

Verspätet eintreffende Lernende können von der Lehrperson für die betreffende Lektion aus dem Unterricht weggewiesen werden.

Sportunterricht

Für den Sportunterricht gelten dieselben Absenzenregelungen und Entschuldigungsgründe wie für den übrigen Unterricht. Leichte Verletzungen und Unpässlichkeiten werden nicht als Entschuldigungsgründe anerkannt. Werden Sportkleider und/oder Turnschuhe vergessen wird eine Absenz erfasst.

Geltungsbereich

Das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung gelten für den Pflicht-, Berufsmaturitätsschule-, Freifach- und Stützunterricht.

Rechtsgrundlage

Das von der Bildungsdirektion Kanton Zürich verfügte "Disziplinarreglement Berufsbildung" vom 05. März 2015.

August 2020